

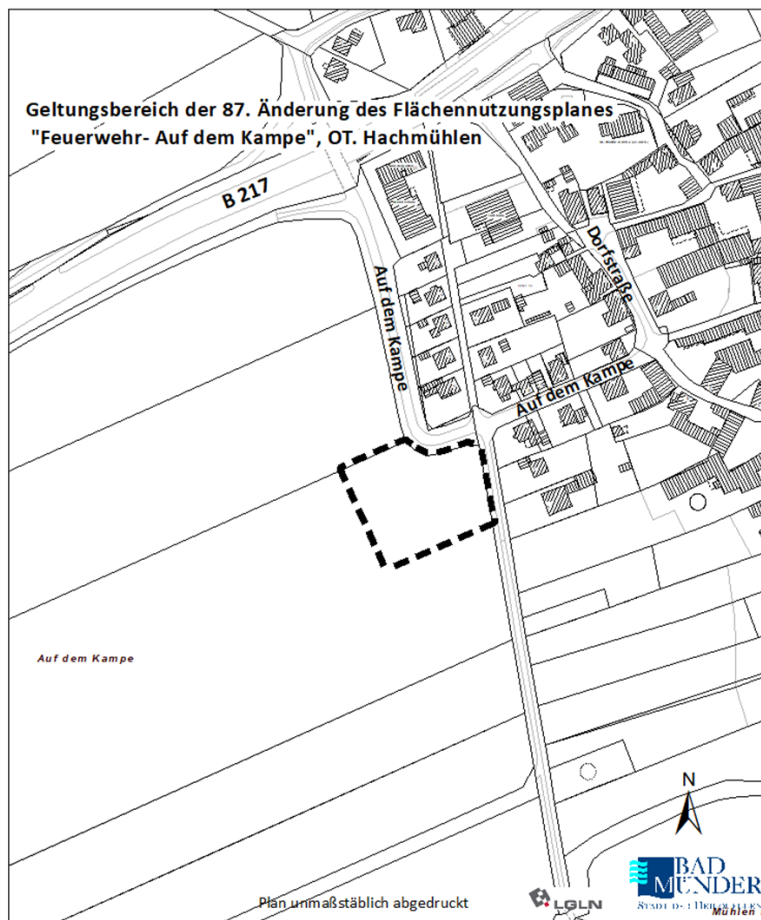
BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Bad Münster am Deister;
Feststellung und Inkrafttreten der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes,
OT. Hachmühlen, Feuerwehr - Auf dem Kampe, gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Feststellungsbeschluss für die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichts beschlossen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 19.03.2026, AZ.: FNP-0002/26, die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Hachmühlen, Feuerwehr - Auf dem Kampe, genehmigt.

Der Geltungsbereich der 87. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt.



Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes OT. Hachmühlen einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassender Erklärung nach § 6 a BauGB, kann im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer 14, 31848 Bad Münster am Deister, von jedermann eingesehen werden (montags - freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung). Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anlagen ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münster unter <https://www.bad-muender.de/stadtentwicklung/bauen/bauleitplanung.html> einsehbar.

Zudem sind diese Unterlagen über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Flächennutzungsplanänderung, OT. Hachmühlen, Feuerwehr - Auf dem Kampe, wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münster am Deister unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister
Barkowski